



Gesprächsangebot vom Berliner Wassertisch für unsere Berliner Abgeordneten

www.berliner-wassertisch.net

Kontakt: Thomas Rudek
Tel.: 030 / 261 33 89
Mobil: 0176 / 25 21 37 26
ThRudek@gmx.de

Berlin, den 18. Nov. 2011

Gesetzestext des Wasser-Volksbegehrens

Sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem wir gemeinsam mit vielen anderen kleineren und größeren Bündnisorganisationen über 320.000 Menschen für die Unterschrift des Wasser-Volksbegehrens gewinnen konnten, haben Sie die Möglichkeit, unseren Gesetzestext „im wesentlichen“ zu übernehmen, so dass kein Volksentscheid erforderlich wäre und dem Landeshaushalt auch keine Kosten entstehen.

Als der regierende Berliner Bürgermeister Klaus Wowereit am Mittwoch, d. 10.11.2010, vor seinem Amtszimmer die Offenlegung des Konsortialvertrages und seiner Anhänge wie Nebenvereinbarungen verkündete, beantwortete er die Frage, warum er nicht auch den Gesetzestext des Volksbegehrens übernehme, mit dem Hinweis auf rechtliche Vorbehalte gegenüber der Unwirksamkeitsklausel des § 4. Sie finden zur Erinnerung den Wortlaut des Gesetzestextes auf der Rückseite.

Wir können uns die Vorbehalte gegenüber dem Paragraphen 4 nicht erklären.

Da nach Angaben des regierenden Bürgermeisters die „materiellen Forderungen des Volksbegehrens“ erfüllt seien, sind seine Vorbehalte gegenüber der Unwirksamkeitsklausel schwer verständlich. Wenn der Regierende davon ausgeht, dass alle „materiellen Forderungen“ des Volksbegehrens erfüllt sind (d.h. eine vollständige Offenlegung erfolgt ist), würde dieser Paragraph ohnehin nicht zur Anwendung kommen. Seine Vorbehalte könnten in der Bevölkerung den Eindruck erwecken, dass immer noch nicht alle „Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden“ – wie vom Volksbegehren materiell gefordert – offen gelegt worden sind. Es liegt nun in unserem gemeinsamen Interesse, diese Zweifel auszuräumen und eine einvernehmliche Regelung zu finden. Daher bekunden wir hiermit ausdrücklich nicht nur unsere Offenheit für Gespräche, sondern unterbreiten Ihnen sogar einen konkreten Vorschlag für eine Neuformulierung von Folgen, die sich aus einer Nichtveröffentlichung ergeben:

§ 4 Unwirksamkeit

Materielle wie immaterielle Forderungen oder Kompensationsvereinbarungen in Bezug auf Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden, die nicht im Sinne dieses Gesetzes abgeschlossen und offen gelegt wurden, sind unwirksam. Gleiches gilt für bestehende Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden, wenn sie innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht offen gelegt werden.

Begründung:

Ein Verstoß gegen die Offenlegungspflicht muss mit Rechtsfolgen in Form einer Sanktion verbunden sein. Ansonsten hätten die Rechtsnormen des Gesetzestextes einen rein appellativen Charakter und würden Gefahr laufen, in der Rechtspraxis keine Anwendung zu finden. Es ist zu beanstanden, dass im Berliner Informationsfreiheitsgesetz für den Fall eines Verstoßes gegenüber den Offenlegungsregelungen keine Rechtsfolgen vorgesehen sind!

Wir freuen uns auf Ihre Antwort und Anregungen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Thomas Rudek

Sprecher des Wasser-Volksbegehrens (www.berliner-wassertisch.net)

Kontakt: 030 / 261 33 89 (AB) – mobil: 0176 / 25213726 – mail: ThRudek@gmx.de

„Gesetz für die vollständige Offenlegung von Geheimverträgen zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe“

§ 1 Offenlegungspflicht

Alle Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden, die im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe stehen und zwischen dem Land Berlin und den privaten Anteilseignern geschlossen worden sind, sind gemäß § 2 dieses Gesetzes vorbehaltlos offen zu legen. Satz 1 wie die folgenden Rechtsvorschriften gelten auch für zukünftige Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden.

Von der Offenlegung ausgenommen sind personenspezifische Daten natürlicher Personen. Das Vorliegen des Ausnahmevorbehalts des Absatzes 2 wird vom Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit festgestellt. Er ist berechtigt, die entsprechenden Daten zu schwärzen.

§ 2 Bekanntmachungen

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden im Amtsblatt für Berlin. Zusätzlich sind die Dokumente des Satzes 1 auf dem Eingangsportale des Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Satz 1 und 2 gelten für bereits abgeschlossene Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden entsprechend.

§ 3 Zustimmungs- und Prüfungspflicht

Alle Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden gemäß § 1 dieses Gesetzes sowie Änderungen bereits bestehender Verträge, die den Haushalt Berlins auch hinsichtlich möglicher zukünftiger Folgen im weitestgehenden Sinne berühren könnten, bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin. Bestehende Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden bedürfen einer eingehenden, öffentlichen Prüfung und öffentlichen Aussprache durch das Abgeordnetenhaus unter Hinzuziehung von unabhängigen Sachverständigen. Für die Prüfung der Verträge ist dem Abgeordnetenhaus eine Frist von mindestens sechs Monaten einzuräumen.

§ 4 Unwirksamkeit

Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden, die nicht im Sinne dieses Gesetzes abgeschlossen und offen gelegt wurden, sind unwirksam. Bestehende Verträge sind unwirksam, wenn sie innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht offen gelegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.